Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide **auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift «Der Armenpfleger»

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

24. Jahrgang
Nr. 11 1. November 1961

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

B. Entscheide kantonaler Behörden

28. Eltern- und Kindesrecht.

*Verhalten sich Eltern im Hinblick auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder pflichtwidrig, und sind diese dadurch in ihrem leiblichen und geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost, so sind sie den Eltern wegzunehmen und angemessen unterzubringen. Ein pflichtwidriges Verhalten kann u.a. darin bestehen, daß die Eltern durch sorgloses Überlassen der Kinder in fremder und z.T. ungeeigneter Obhut oder durch Schwierigkeiten, die sie geeigneten Betreuern bereiten, eine dauernde Gefährdung der Interessen der Kinder verursachen. – Die Wegnahme der Kinder hat als leichtere Maßnahme einem Entzug der elterlichen Gewalt voranzugehen und diesen wenn möglich zu verhüten.**

Dieses Attest deckt sich mit den aktenkundigen Erfahrungen der Jugendfürsorge. Aus der Tatsache, daß auch die Knaben an keinem Ort, wo sie aufgenommen worden sind, wenn die Mutter nicht daheim war, dauernd belassen wurden, ergab sich schließlich aus triftigen Gründen der Antrag an die Vormundschaftsbehörde auf Wegnahme der zwei kleinen und behördliche Überwachung der ältern Kinder. Mit dem Beschluß sollten stabilere Erziehungsverhältnisse geschaffen, aber keinesfalls unnötig harte Maßnahmen getroffen werden, wie es die Ausführungen im Rekurs dartun.

Von einem Entzug der elterlichen Gewalt war überhaupt nie die Rede. Es ist denn auch offensichtlich falsch, diesen und die Versorgung einzelner Kinder auf die gleiche Linie zu bringen. Dabei ist zuzugeben, daß die Eltern von einer Wegnahme der Kinder unter Umständen schwerer betroffen werden als vom förmlichen Entzug ihrer Rechte. Gemäß Rechtsprechung und üblicher Praxis hat jedoch die Wegnahme der Kinder als leichtere Maßnahme einem Entzug der elterlichen Gewalt voranzugehen und diesen wenn möglich zu verhüten. Tatsächlich bleibt dabei das Mitspracherecht der Eltern in allen pflegerischen und

* Schluß aus Nr. 28, S. 77 ff.

erzieherischen Belangen besser gewahrt. Es ist auch leichter, günstig veränderten Verhältnissen im Elternhaus mit einer Rückgabe der Kinder jederzeit Rechnung zu tragen.

III.

Bei der oberinstanzlichen Abklärung des Rekurses stellte der Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes fest, daß heute bei den Eheleuten S. saubere und geordnete Wohnverhältnisse vorliegen. Bei zweckmäßiger Verwendung der vorhandenen vier Zimmer ergäbe sich somit in dieser Hinsicht kein Hindernis, um die Familie wieder zu vereinigen. Ebenso wurde den Eltern S. in der Kinderkrippe, wo sich L. seit der Erkrankung ihrer Pflegemutter – im Herbst 1960 – befand, kein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Es hieß, daß sich die Mutter von der Krippenleiterin über das erzieherische Verhalten zum Kind so habe belehren lassen, daß die Besuche daheim störungsfrei durchgeführt werden konnten. Das Kind selber habe sich ohne allzu große Schwierigkeiten an die körperliche Reinlichkeit tagsüber und teilweise auch in der Nacht gewöhnen lassen, was vorher nicht erreicht worden war.

Durch den besseren Verdienst des Mannes erschien gegenwärtig ein zusätzlicher Lohn der Frau zum Unterhalt der Familie nicht mehr nötig. Vom Jugendamtsvorsteher wurde deshalb beiden Ehegatten abermals dringend empfohlen, die Mutter möchte sich in Zukunft selber ihrer Kinder annehmen, indem damit möglicherweise eine Verständigung mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde über die allmähliche Rückkehr aller Kinder ins Elternhaus herbeigeführt werden könnte. Das bestimmte Versprechen von Frau S., diesem Rat freiwillig zu folgen und vom Neujahr 1961 an endgültig auf die Fabrikarbeit zu verzichten, veranlaßte dazu, mit dem Rekursentscheid nochmals zuzuwarten. In Würdigung ihrer bessern Einsichten und ihrer Bemühungen um geordnete Zustände hoffte man, den Eltern zu ermöglichen, daß die Mutter selber den Kindern zu wirklicher Geborgenheit im eigenen Heim ohne die fortwährenden Unterbrechungen durch die Hetze der auswärtigen Tagesarbeit verhelfen zu können.

Wie aus den seitherigen Erhebungen hervorgeht, ist es bei diesen Abmachungen mit den Rekurrenten gleich wie früher bei einem leeren Versprechen des Ehepaares geblieben. Die Frau arbeitet unverändert in der Fabrik. Gleichwohl wurde L. aus der Krippe weggenommen und einer Frau im gleichen Hause zur Pflege übergeben, während die Mutter auswärts arbeitet. Die Knaben könnten sich nach der Schule in den Hort begeben, was offenbar aber nicht immer der Fall ist, wie sich der Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes selbst überzeugen mußte. Sie könnten sich schließlich auch bei der Frau, bei welcher L. tagsüber weilt, zuziehen, um weniger sich selbst und der Straße überlassen zu sein. Trotzdem handelt es sich jedoch einmal mehr um eine *Notlösung,* ohne Sicherheit über die voraussichtliche Dauer und für eine regelmäßige Erziehung sämtlicher Kinder. Zurzeit befindet sich einzig noch der kleine R. im Säuglingsheim.

Aus einem Brief des Anwalts der Rekurrenten vom 8. März 1961 an das Kantonale Jugendamt geht unmißverständlich hervor, daß sich die Eheleute S. auf ihr Recht versteifen, unbekümmert um die Erwerbsarbeit der Mutter, alle Kinder daheim zu haben und nach eigenem Gutfinden in Tagespflege zu verbringen. Es wird zwar in Aussicht gestellt, daß man R. und L. wieder in der Krippe unterbrächte, wie das bei andern berufstätigen Müttern üblich sei. Die unterschiedli-

chen Bedürfnisse der Kinder nach ihren individuellen Anlagen und ihrer ganzen bisherigen Entwicklung, aber auch nach der erzieherischen Leistungsfähigkeit der Eltern, bleiben daher unberücksichtigt. Auch darin zeigt sich, daß die Eheleute S. in ihrer wankelmütigen Einstellung bestgemeinten behördlichen Vorschlägen ihre materiellen Vorteile den Erziehungsinteressen der Kinder allzu leichtfertig voranstellen und keinen persönlichen Verzicht auf sich nehmen wollen. Sie kümmern sich in keiner Weise um ihre schriftlich oder mündlich abgegebenen Versprechen und halten sich bei ihrem eigenmächtigen Vorgehen wenig an die behördlichen Ratschläge oder Weisungen.

Unter diesen Umständen läßt sich der Rekursentscheid nicht auf weitere unbestimmte Zeit verschieben. Bei ihren unbeständigen Entschließungen und der leicht zu beeinflussenden Denk- und Handlungsweise nach den Eingebungen des Augenblicks ist es unerläßlich, daß sich die Eheleute S. in Zusammenarbeit mit der Städtischen Jugendfürsorge vorerst durch eine gewissenhafte Pflege und Erziehung der ältern, schon etwas weniger unselbständigen Kinder darüber ausweisen, daß ihnen später auch die Kleinen ohne Bedenken überlassen werden dürfen.

IV.

Nach dem Wortlaut von Art. 283/84 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern zum Schutze des Kindes geeignete Vorkehren zu treffen und ein Kind daheim wegzunehmen, sobald feststeht, daß es in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost ist.

Ein pflichtwidriges Verhalten kommt bei den Eltern S. vor allem in der Sorglosigkeit zum Ausdruck, mit der sie die Kinder je und je fremder und zum Teil fragwürdiger Obhut überließen, aber auch den vertrauenswürdigen Betreuern ihrer Kinder die Erfüllung der übernommenen Pflichten erschwerten. Damit führten sie selbst eine nicht zu bestreitende Gefährdung herbei. Nach wie vor wäre diese für L. und R. zu befürchten, wenn die beiden im gegenwärtigen Alter im täglichen Hin und Her von den Eltern fremden Pflegepersonen anvertraut würden. Auch der Zusicherung, daß die Kinder tagsüber in eine der städtischen Krippen verbracht würden, ist nicht unbedingt zu vertrauen, nachdem die Eltern in der Frage der mütterlichen Erwerbsarbeit wiederholt gezeigt haben, wie wenig man sich auf ihr Wort verlassen kann. Gerade deswegen muß aber auch auf erzieherische Unzulänglichkeiten geschlossen werden, die es namentlich auch dem Vater bei seiner verhaltenen Wesensart erschweren, sich der Kinder mehr als bisher anzunehmen.

Gleich wie im erstinstanzlichen Entscheid ist daran festzuhalten, daß der Beschluß der Vormundschaftsbehörde B. nicht willkürlich oder in Mißachtung pflichtgemäßer Sorgfalt gefaßt wurde, sondern sich aus vielfachen Erfahrungen mit den Eltern S. während den letzten zwei Jahren zum Schutz der Kinder aufgedrängt hat. Damit fallen die Voraussetzungen weg, um die Rechtsbegehren der Rekurrenten zu schützen und den erstinstanzlichen Entscheid aufzuheben.

Aus diesen Erwägungen heraus wird vom Regierungsrat *beschlossen:*

Der Rekurs der Eheleute S. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 12. Mai 1960 betreffs Wegnahme und Versorgung der Kinder L. und R. S. wird *abgewiesen.* (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. April 1961.)

29. Jugendstrafrechtspflege

Ergibt die Untersuchung des Jugendrichters, daß der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet ist, so ist eine Erziehungsmaßnahme anzuordnen, wobei für die Wahl dieser Maßnahme das Wohl und das Fürsorgebedürfnis des Jugendlichen maßgeblich zu sein hat.

I.

Durch Beschluß vom 28. März 1961 erklärte die Jugendanwältin für die Stadt B. W. B., geb. 31. März 1946, in B., des wiederholten Diebstahls fehlbar und wies ihn wegen ernsthafter sittlicher Gefährdung zur weiteren Erziehung in ein Erziehungsheim ein. Der Beschluß wurde den Eltern gleichentags durch die Post zugestellt.

Gegen diesen Beschluß rekurrierte der Vater des Fehlbaren rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Begehren nach einem andern Urteil. In der Begründung wird vom Rekurrenten geltend gemacht, daß sein Sohn in keiner Art und Weise gefährdet und schon gar nicht verwahrlost sei. Es fehle ihm zu Hause keineswegs an einer guten Betreuung und Erziehung. Die eingeholten und etwas anderes behauptenden Berichte seien verleumderisch und entsprächen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn jemand am Versagen des Sohnes schuld sei, so ganz bestimmt nicht das Elternhaus, in dem keine Unordnung herrsche und alles wohl bestellt sei. W. sei unter seiner Führung zu einem großen, gesunden, starken, intelligenten und selbständigen Jüngling herangewachsen, zu dem er absolutes Vertrauen besitze. Schließlich wird vom Rekurrenten behauptet, die Ursache des Versagens sei in einer ungenügenden Förderung des Knaben im ersten Schuljahr zu suchen. W. gehe nicht ungepflegt in die Schule und habe bis zum Diebstahl keine Schwierigkeiten bereitet. Wenn ihm zu Hause eine richtige Führung gefehlt hätte, «wäre er lange nicht das, was er ist».

Die Fehlbarerklärung seines Sohnes wegen Diebstahls wird vom Rekurrenten nicht angefochten.

Die Jugendanwältin für die Stadt B. schließt in ihrer Vernehmlassung vom 12. April 1961 auf Abweisung des Rekurses.

II.

Der Regierungsrat, gestützt auf die vorgelegten Untersuchungsakten und unter Berücksichtigung der ergänzenden Erhebungen durch das Kantonale Jugendamt zieht in Erwägung:

1. Die Untersuchung hat ergeben, daß W. B. im Sommer 1960 in der Badanstalt einen Geldsäckel samt Inhalt und am 6. November 1960 anderswo aus einem Auto einen Hut gestohlen hat. Erst nach anfänglichem Leugnen gab er, der Tat überführt, den Diebstahl in der Badanstalt zu und im zweiten Fall konnte er anhand des Diebstahlsobjektes als Dieb festgestellt werden. Er wurde daher zu Recht des wiederholten Diebstahls fehlbar erklärt.

2. W. B. hatte schon zur Zeit der Begehung des ersten Diebstahls das 14. Altersjahr überschritten, und es sind daher auf ihn die Bestimmungen von Art. 89 ff. des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Nach dem Grundprinzip des Jugendstrafrechtes hat der Jugendrichter zuerst zu prüfen, ob der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet ist (Art. 91 StGB). Muß diese Frage bejaht werden, dann ist von ihm eine

Erziehungsmaßnahme anzuordnen. Im andern Fall ist gegen den Jugendlichen eine der im Gesetz vorgesehenen Strafen auszusprechen.

Die von der Jugendanwaltschaft durchgeführte Untersuchung der Verhältnisse ergab, daß W. B. in seinem sittlichen Wohl zum mindesten sehr gefährdet ist. Den Akten ist denn auch zu entnehmen, daß W. tatsächlich unter nicht sehr gefreuten erzieherischen Verhältnissen aufgewachsen ist. Der Rekurrent verwahrt sich zwar mit aller Kraft dagegen, daß W. von seinem Elternhaus her gefährdet ist. Er schiebt alle Schuld am Straucheln seines Sohnes auf andere. Darin liegt gerade die Tragik und letzten Endes die besondere Gefährdung des Jünglings, daß der Rekurrent auch jede berechtigte Kritik an seiner Familie und insbesondere an seinem Sohn unbesehen zurückweist. W., der für sein Alter hochgewachsene, schon wie ein schulentlassener junger Mann auftretende, kräftige und äußerlich recht selbstsicher wirkende Sohn, der in den Ferien als Hilfsarbeiter dem Verdienst nachgeht, ist der Stolz des durch einen Unfall zu relativer Untätigkeit gezwungenen Vaters. Alles, was das Bild des strammen Jünglings in den Augen des Vaters trüben könnte, wird von vornherein einfach zurückgewiesen. Wird der Sohn fehlbar erklärt oder an ihm etwas ausgesetzt, so fühlt sich der Vater mindestens gleich stark mitbetroffen. Durch diese Einstellung zu seinem Sohne wird dem Rekurrenten die Fähigkeit genommen, sein Kind und dessen Handlungsweise unvoreingenommen und richtig zu beurteilen. Erwiesene und von verschiedenen Berichterstattern unabhängig von einander festgestellte Tatsachen, die zuungunsten des Sohnes und der familiären und häuslichen Verhältnisse sprechen, werden von vornherein als unwahr und verleumderisch abgetan. Symptomatisch für diese Haltung ist auch die Tatsache, daß der Vater nicht weiter in den Sohn drang, als ihn dieser über die Herkunft des gestohlenen Hutes anlog. Ein kritischerer und um das wirkliche Wohl des Kindes besorgter Vater hätte sich kaum mit der ausweichenden Antwort, der Hut sei ihm von einem Schulkameraden geschenkt worden, zufrieden gegeben. Es konnte nicht anders sein, als daß der Hut, welcher das Gefallen des Sohnes erregte und ihn erneut zum Dieb werden ließ, auch dem Vater gefallen mußte. Damit gab sich der Vater zufrieden. Wie sich der praktisch nicht unbegabte und auch guten Einflüssen vermutlich durchaus zugängliche Jüngling aufführt, scheint dem Vater unanfechtbar zu sein, auch wenn er durch sein Benehmen in der Schule oder an seinem Arbeitsplatz Mißfallen erregt. Der Vorwurf einer Unordnung im Haushalt wird als unwahr mit Entrüstung zurückgewiesen, weil dieser Vorwurf nicht wahr sein darf, auch wenn die Überprüfung dessen Begründetheit erweist.

Die Untersuchung und nochmalige Überprüfung des Falles hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die Verhältnisse in der Familie B. vom Rekurrenten beherrscht werden. Frau B. spielt nur als Hauptverdienerin des täglichen Lebensbedarfes eine Rolle. W. wird von seinem Vater über Gebühr in Schutz genommen. Ohne Zweifel hat er Begabungen, die es ihm bei vernünftiger, zielstrebiger Leitung durch geschulte Erzieher und entsprechende Ausbildung später ermöglichen, als rechtschaffener Mensch sich durchs Leben zu bringen. Er ist aber durch die einsichtslose, zu nachgiebige und bagatellisierende Haltung seines Vaters in seiner Erziehung gefährdet und zeigte durch sein bisheriges Verhalten schon Zeichen beginnender Verwahrlosung.

Ohne Zweifel mußte sich unter den geschilderten Umständen die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme geradezu aufdrängen. Für die Auswahl der vom Jugendanwalt anzuordnenden Maßnahmen ist das Wohl und das Fürsorge-

bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen entscheidend (Art. 30 EG zum StGB). Mit der Jugendanwältin ist der Regierungsrat der Überzeugung, daß die Eltern der sich stellenden Aufgaben an ihrem gefährdeten Kind nicht gewachsen sind. Hier vermag ein gut geleitetes Erziehungsheim den Bedürfnissen nach einer den Anlagen und Befähigungen des Jünglings gerecht werdenden Hilfe am ehesten zu entsprechen. Die Einweisung des W. in ein Erziehungsheim verletzt das väterliche Empfinden. Daß die verfügte Wegnahme des Sohnes aus der eigenen Familie seinem Widerstand begegnet, ist verständlich. Indessen geht es hier darum, W. B. durch eine straffere, geordnetere Erziehung, als sie ihm daheim geboten werden könnte, und durch Versetzung in eine Umgebung, welche ihn weniger den Versuchungen aussetzt, als dies in der Stadt der Fall ist, vor dem Abgleiten in schwere Verwahrlosung zu bewahren. Dieser im Interesse des Kindes gelegenen Maßnahme gegenüber haben die Ansprüche des Rekurrenten zurückzutreten. Der Rekurs ist daher abzuweisen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. April 1961.)

30. Unterhaltspflicht

Die Mutter eines außerehelichen Kindes ist gesetzlich verpflichtet, für die Kosten seines Unterhaltes und seiner Erziehung gänzlich aufzukommen, soweit diese Kosten durch Unterhaltsbeiträge des Kindsvaters nicht gedeckt werden können; der Vormund oder das unterstützende Gemeinwesen haben alles zu tun, um die Unterhaltsbeiträge des Vaters erhältlich zu machen. – Auf die Armenbehörde gehen die Unterhaltsansprüche im Ausmaß der für das Kind ausgerichteten Unterstützungen über, wobei – soweit nicht überhaupt die Verjährung beachtlich ist – rückwirkende Ansprüche nicht zuerkannt werden können, wenn die Armenpflege unterlassen hat, ihre Forderung trotz vorhandener Möglichkeit sofort geltend zu machen.

S. B. ist außereheliche Mutter von A. A. war kurz nach der Geburt in ein Kinderheim zur Pflege gegeben und später in einer Familie untergebracht worden. Seit April 1959 lebt sie mit Mutter und Stiefvater zusammen. Der natürliche Vater, H. G., 1925, war zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von 60 Franken verpflichtet worden. Die Mutter verpflichtete sich ihrerseits unter dem 14. September 1953 gegenüber der Amtsvormundschaft W., an die Heimkosten monatlich 120 Franken und an die späteren Kosten für die Verpflegung in einer Familie monatlich 80 Franken, zuzüglich Aufwendungen für Wäsche und Kleider, zu bezahlen.

Bis zur Aufnahme regelmäßiger Zahlungen durch die Mutter im Juni 1957 hat das Fürsorgeamt W. für A. Fr. 7501.35 aufgewendet. An diese Aufwendungen waren von der Mutter in der gleichen Zeit Fr. 1335.— und vom Vater Fr. 237.05, zusammen Fr. 1572.05, beigesteuert worden, so daß der Ausfall für das Gemeinwesen Fr. 5929.30 betrug. An diesen Ausfall werden ab 14. September 1953, Datum der eingegangenen Zahlungsverpflichtung, bis Mai 1957 rückwirkend

gefordert für das Jahr 1953	Fr. 420.—
für das Jahr 1954 nach Abzug der Leistungen der Mutter von Fr. 440.— noch	Fr. 600.—
für das Jahr 1955	Fr. 960.—
für das Jahr 1956 bis Mai Fr. 400.— und für den Rest des Jahres Fr. 560.—, zusammen	Fr. 960.—
und für die ersten 5 Monate des Jahres 1957 noch	Fr. 400.—
Gesamthaft werden also rückwirkend gefordert	Fr. 3340.—

Ab Juni 1957 bis zur Übernahme des Kindes in Eigenpflege im März 1959 wurden einmal 100 Franken und dann der vereinbarte Betrag für die Kosten der Familienpflege von 80 Franken monatlich von der Mutter geleistet, zusammen mit einer Gutschrift von Fr. 10.55 Fr. 1790.55. In der gleichen Zeit beliefen sich die Aufwendungen des Fürsorgeamtes nach Abzug der Zahlung des Vaters von Fr. 237.05 im ganzen auf Fr. 1889.25, so daß noch ein Ausfall von Fr. 98.70 verblieb.

Die Mutter eines außerehelichen Kindes ist gemäß Art. 324 Abs. 2 ZGB verpflichtet, für dieses wie für ein eheliches zu sorgen. Nach Art. 272 Abs. 1 ZGB haben Eltern die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu tragen. Die Beklagte war demnach gesetzlich verpflichtet, für alle Kosten ihres Kindes, soweit sie nicht durch die Unterhaltsbeiträge des Vaters gedeckt werden konnten, im Rahmen des Möglichen aufzukommen. Wie Eltern war sie auch verpflichtet, für den erforderlichen Erwerb zu sorgen (Kommentar Egger). Selbstverständlich ist der Vormund bzw. die unterstützende Armenbehörde verpflichtet, *alles* zu tun, um die Unterhaltsbeiträge des Vaters hereinzubringen, und sich nicht einfach an die vielleicht leichter erreichbare Mutter zu halten. An der behördlichen Pflicht, den Vater mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln zu belangen, ändert eine bei der Mutter erwirkte Zahlungsverpflichtung, die vielleicht für den Unterhalt des Kindes genügte, nichts. Untersuchungen, ob der Vater gehörig belangt worden sei, erübrigen sich im vorliegenden Fall, weil die Klage ohnehin abgewiesen werden muß.

Für Ansprüche aus Art. 328 ZGB tritt die Armenbehörde grundsätzlich nur soweit in die Rechte des Bedürftigen, als sie ihm selber zustehen. In gleicher Weise können auch Forderungen aus Art. 272 Abs. 1 ZGB vom Gemeinwesen, das anstelle der Eltern für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung eines Kindes augekommen ist, nur im Ausmaß der dem Kinde zustehenden Ansprüche geltend gemacht werden. Das Kind selber kann die Eltern nur bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belangen. Deshalb hat auch das das Kind unterstützende Gemeinwesen gegenüber dem Pflichtigen nur bis zur Grenze dieser Leistungsfähigkeit Ansprüche (BGE i. S. Hunziker vom 1.1.52, Pr. 1952, Art. 39, S. 110). Die Prüfung, ob die nun geltend gemachten Unterhaltsbeträge im Rahmen der seinerzeitigen Leistungsfähigkeit der Mutter gelegen haben, kann unterbleiben, weil andere Gründe zur Abweisung der Klage führen.

Das schweizerische Zivilgesetz kennt die Rückerstattung von durch Armenbehörden anstelle der Pflichtigen nach Maßgabe von Art. 272/1 und 328 ZGB geleisteten Unterstützungen, wie sie z.B. in den §§ 36 und 52 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehen ist, nicht. Darum ist von vornherein das Recht des Gemeinwesens, von beitragspflichtigen Verwandten Leistungen an in der Vergangenheit liegende Unterstützungsauslagen zu fordern, fraglich. Der Unterstützte selbst hat gemäß Art. 328 ZGB keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor der Klageerhebung (BGE 52 II 330). In einem gewissen Maß ist dem Gemeinwesen ein rückwirkender Anspruch zuzubilligen, weil es dem Bedürftigen die Unterstützung nicht bis zur Abklärung der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen oder gar bis zum Eingang der Verwandtenbeiträge vorenthalten kann (BGE 58 II 330). Sobald jedoch den Organen der Armenpflege die Verwandten des Bedürftigen und deren Leistungsfähigkeit bekannt sind, *dürfen sie nicht zögern,* ihr Rückgriffsrecht geltend zu machen, wenn sie es nicht verlieren oder herabgesetzt sehen wollen. Zudem kann keine Rede davon sein, dem Gemeinwesen einen Anspruch gegenüber Personen zuzugestehen, die wegen mangelnder Leistungsfähigkeit zur

Zeit der Unterstützung nicht beitragspflichtig gewesen wären und darum auch vom Bedürftigen selber nicht hätten eingeklagt werden können (BGE vom 10.6.48, veröffentlicht im Armenpfleger 1948, Nr. 29, S. 87). Die unterstützende Armenbehörde muß vom Pflichtigen laufende Beiträge verlangen, sobald ihr dies bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt möglich ist. Tut sie das nicht, sondern fordert sie vom Pflichtigen erst wesentlich später Beiträge, so kann ihr für die Unterstützungen, die sie inzwischen ausrichtet, kein Ersatz zugebilligt werden (BGE vom 23. 2. 1950 i. S. Hirt, veröffentlicht in «Die Praxis» 1950, Art. 104, S. 311). Sie kann auch mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht beliebig zuwarten. Selbst innerhalb der Verjährungsfrist von 5 Jahren (OR Art. 128 Ziff. 1) hat sie ihr Rückgriffsrecht bei Gefahr der Verwirkung oder der Herabsetzung ohne weiteren Verzug *auszuüben,* sobald sie die pflichtigen Verwandten und deren Vermögensverhältnisse kennt (BGE vom 10. Juni 1948 i. S. Stadler/Luzern, veröffentlicht in «Die Praxis» 1948, Art. 156, S. 375).

Das Gemeinwesen, das an Stelle der Mutter für das Kind gesorgt hat, tritt, soweit die Mutter leistungsfähig ist, in gleicher Weise in die Ansprüche des Kindes gegenüber der Mutter, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist. Die Gründe, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten sprechen, sprechen auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches gegenüber leistungsfähigen Eltern eines Minderjährigen, insbesondere einer außerehelichen Mutter (BGE 1.2.1952 i. S. Hunziker, veröffentlicht in «Die Praxis», Band 1952, Art. 39, S. 110). Das Recht der Armenbehörde, unmittelbar an Stelle des Kindes gestützt auf Art. 272, Abs. 1 ZGB vom Pflichtigen Unterhaltsgelder zu fordern und sie nötigenfalls gerichtlich geltend zu machen, wird also aus Art. 329 Abs. 3 ZGB hergeleitet. Mangels bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen ist die Rückwirkung dieses Rechtes in gleicher Weise zu beschränken, wie die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zurückliegende Ansprüche der Armenbehörde aus Art. 329 Abs. 3 ZGB beschränkt.

Die beklagte S. B. hat, seit das Fürsorgeamt W. Ansprüche gegenüber ihr besitzt, immer in der Schweiz gewohnt. Ihr Aufenthalt wäre jederzeit, wenn nötig in einem Strafverfahren, feststellbar und sie damit zivilrechtlich für Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes A. belangbar gewesen. Die heute geforderten Unterhaltsbeiträge waren im Mai 1957 und früher, also vor vier und mehr Jahren fällig. Soweit die Fälligkeit fünf und mehr Jahre zurückliegt, ist die Forderung gemäß Art. 128 Ziff. 1 OR verjährt (BGE vom 10. Juni 1948 i. S. Stalder, veröffentlicht in «Die Praxis», Band 1948, Art. 156, S. 372). Die noch nicht verjährten, für die Zeit vom Mai 1956 bis und mit Mai 1957 geforderten Betreffnisse im Betrag von zusammen Fr. 1040.— wurden nicht, sobald dies dem Fürsorgeamt W. bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt möglich war, geltend gemacht. Das ihr nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zustehende Rückgriffsrecht auf die Mutter hat sie nicht ohne Verzug ausgeübt. Sie hat es deshalb verwirkt. Die Klage ist aus diesem Grund in ganzem Umfang abzuweisen. (Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern, vom 13. Juni 1961.)